

PS 16/12-21

BESCHEID

Die Post-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Dr. Alfred Stratil als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 8. Oktober 2012 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 40 Z 9 iVm § 34 Abs 9 und 10 Postmarktgesetz (PMG), BGBl I Nr 123/2009 idF BGBl I Nr 111/2010, wird der Antrag der Österreichischen Post AG vom 29.06.2012 auf Ersatz der nicht anteiligen Kosten des gemäß § 34 Abs 8 PMG vorzunehmenden Austausches der Hausbrieffachanlagen, die nicht den Anforderungen gemäß § 34 Abs 2, 4 und 5 PMG entsprechen, der marktgerechten Finanzierungskosten sowie der Kosten der Abwicklung des Austausches durch den Universaldienstbetreiber für 2011 als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 29.06.2012 (ON 1) gab die Österreichische Post AG bekannt, dass die Kosten des gemäß § 34 Abs 8 PMG vorzunehmenden Austausches der Hausbrieffachanlagen, die nicht den Anforderungen gemäß § 34 Abs 2, 4 und 5 PMG entsprechen, für das Jahr 2011 insgesamt [REDACTED] betragen würden. Diese Kosten würden sich aus [REDACTED] an Kosten des Austausches, [REDACTED] an marktgerechten Finanzierungskosten und [REDACTED] an Kosten der Abwicklung des Austausches zusammensetzen. Zur genauen Aufteilung der vorgenannten Kosten legte die Österreichische Post AG dem Schreiben folgende Unterlagen bei: eine Aufstellung

„Aufwendungen Umrüstung HBFA“, ein Konvolut an Rechnungen der Erwin Renz Metallwarenfabrik GmbH & Co KG, ein Konvolut an Rechnungen der PS Postservicegesellschaft m.b.H. und einen USB-Stick mit den obgenannten Daten in elektronisch verarbeitbarer Form. Weiters stellte die Österreichische Post AG den Antrag auf Ersatz der nicht anteiligen Kosten gemäß § 34 Abs 9 PMG für 2011.

In der Folge wurden jene Postdienstebetreiber, welche im Jahr 2011 über eine Konzession gemäß §§ 26 ff PMG verfügten, aufgefordert, ihre Umsätze für 2011, die im Zusammenhang mit konzessionspflichtigen Diensten stehen, bekanntzugeben (ON 3 bis ON 6).

Nach dem Einlangen der Stellungnahmen der konzessionierten Postdienstebetreiber (ON 7 bis ON 10) wurde der Österreichischen Post AG mit Schreiben vom 05.09.2012 (ON 12 und 13) das Ergebnis der im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens durchgeführten Beweisaufnahme zur Kenntnis- und Stellungnahme übermittelt. Binnen der gesetzten Frist bis 14.09.2012 brachte die Österreichische Post AG keine Stellungnahme ein.

Anschließend wurde mit Schreiben vom 20.09.2012 (ON 14 bis 17) auch den konzessionierten Postdienstebetreibern das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis gebracht. Binnen der gesetzten Frist bis 28.09.2012 brachten die konzessionierten Postdienstebetreiber keine Stellungnahme ein.

B. Festgestellter Sachverhalt

Die Österreichische Post AG ist Universaldienstbetreiber gemäß § 12 Abs 1 erster Satz PMG.

Im Jahr 2011 verfügten folgende vier Postdienstebetreiber über eine Konzession nach § 26 PMG (PK 1/11, PK 2/11, PK 3/11 und PK 4/11):

- RS Zustellservice Rudolf Sommer, Schwefelbadstraße 2, 6845 Hohenems;
- Hurtigflink Zeitungs- und WerbemittelverteilungsgesmbH, Triester Straße 391, 8055 Graz;
- feibra GmbH, Altmannsdorfer Straße 329, 1230 Wien; sowie
- Medienvertrieb Oberösterreich GmbH, Zamenhofstraße 9, 4020 Linz.

Sämtliche der oben angeführten Unternehmen liegen entweder mit ihren Umsätzen weit unter der im § 34 Abs 9 PMG angeführten Umsatzuntergrenze von einer Million Euro aus dieser Tätigkeit oder erzielten gar keine Umsätze im Zusammenhang mit Diensten, deren Erbringung eine Konzession gemäß §§ 26 ff PMG erfordert.

C. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes PS 16/12.

Die Feststellungen zur Anzahl der Betreiber von konzessionierten Postdiensten, denen eine Konzession gemäß §§ 26 ff PMG erteilt wurde, ergeben sich aus den bei der Post-Control-Kommission zur Zahl PK 1/11, PK 2/11, PK 3/11 und PK 4/11 geführten Akten sowie aus der auf der Website der RTR-GmbH veröffentlichten Liste der konzessionierten Postdienste.

Die Feststellungen zu den Jahresumsätzen der konzessionierten Postdienstebetreiber aus der Tätigkeit, welche im Zusammenhang mit den konzessionspflichtigen Diensten steht, ergeben sich aus den Angaben der konzessionierten Postdienstebetreiber, an deren Glaubwürdigkeit und Richtigkeit kein Zweifel besteht.

D. Rechtliche Beurteilung

1) Zuständigkeit der Post-Control-Kommission

Gemäß § 40 Z 9 PMG liegt die Zuständigkeit der Festsetzung der Kostenersätze nach § 34 Abs 9 und 10 leg cit bei der Post-Control-Kommission.

2) Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 12 Abs 1 erster Satz PMG wird mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Österreichische Post als Universaldienstbetreiber benannt.

Laut § 34 Abs 8 PMG sind Hausbrieffachanlagen, die nicht den Anforderungen gemäß § 34 Abs 2, 4 und 5 leg cit entsprechen, durch den Universaldienstbetreiber nach einem von ihm der Regulierungsbehörde vorzulegenden Austauschkonzept bis 31. Dezember 2012 auszutauschen. Die Eigentümer der Gebäude, in denen sich diese Hausbrieffachanlagen befinden, sind verpflichtet, den Austausch unentgeltlich zu ermöglichen. Nach erfolgtem Austausch gehen diese Hausbrieffachanlagen unentgeltlich in das Eigentum der Eigentümer der Gebäude über.

Nach § 34 Abs 9 PMG sind die nicht anteiligen Kosten des gemäß § 34 Abs 8 leg cit vorzunehmenden Austausches der Hausbrieffachanlagen, die nicht den Anforderungen gemäß § 34 Abs 2, 4 und 5 leg cit entsprechen, marktgerechte Finanzierungskosten sowie die Kosten der Abwicklung des Austausches durch den Universaldienstbetreiber dem Universaldienstbetreiber auf dessen Antrag zu ersetzen. Betreiber von konzessionierten Postdiensten einschließlich des Universaldienstbetreibers mit einem Jahresumsatz von mehr als einer Million Euro aus dieser Tätigkeit haben zu dem Ersatz dieser Kosten in jenem Bundesland oder jener Landeshauptstadt, in dem oder der ihr Versorgungsgebiet liegt, nach folgendem Schlüssel beizutragen: 90 von Hundert dieser Kosten sind auf die Beitragspflichtigen nach dem Verhältnis ihres Marktanteiles in jenem Bundesland oder jener Landeshauptstadt, in dem oder der ihr Versorgungsgebiet liegt, basierend auf den Berechnungsmodalitäten gemäß § 14 Abs 2 leg cit aufzuteilen, 10 von Hundert dieser Kosten sind auf die

Beitragspflichtigen entsprechend der Anzahl der Marktteilnehmer in jenem Bundesland oder jener Landeshauptstadt, in dem oder der ihr Versorgungsgebiet liegt, aufzuteilen. Die Umsätze von Betreibern von konzessionierten Postdiensten, die unter einheitlicher Leitung im Sinn des § 15 AktG einer Personengesellschaft oder einer natürlichen oder juristischen Person stehen, sind zusammenzurechnen.

Laut § 34 Abs 10 PMG hat der Universaldienstbetreiber der Regulierungsbehörde die Kosten gemäß § 34 Abs 9 leg cit jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres bekannt zu geben und unter Anschluss entsprechender Belege in Papierform und elektronisch verarbeitbarer Form nachzuweisen. Die Abwicklung des Kostenersatzes gemäß § 34 Abs 9 leg cit obliegt der Regulierungsbehörde. Der Kostenersatz ist ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im gleichen Verhältnis auf fünf Jahre aufzuteilen und jährlich neu zu berechnen.

3) Schlussfolgerungen

Die Bekanntgabe der Kosten gemäß § 34 Abs 9 PMG erfolgte durch die Österreichische Post AG rechtzeitig.

Nach den EB RV 319 XXIV GP sieht die vorgenannte Regelung eine über fünf Jahre gestreckte, verhältnismäßige Aufteilung der Kosten zwischen allen konzessionierten Betreibern vor, wobei dem Universaldienstbetreiber die Umrüstung und Vorfinanzierung auferlegt wird.

Aus dem festgestellten Sachverhalt geht hervor, dass die vier konzessionierten Postdienstbetreiber (Hurtigflink Zeitungs- und WerbemittelverteilungsgesmbH, feibra GmbH, Medienvertrieb Oberösterreich GmbH und RS Zustellservice Rudolf Sommer) im Jahr 2011 nicht die im § 34 Abs 9 PMG geforderte Umsatzuntergrenze von mehr als einer Million Euro aus der konzessionierten Tätigkeit erreicht haben.

Daher haben die Betreiber von konzessionierten Postdiensten zu dem seitens der Österreichischen Post AG beantragten Ersatz der Kosten iSd § 34 Abs 9 PMG nicht beizutragen.

Mangels Betreiber von konzessionierten Postdiensten mit einem Umsatz von mehr als einer Million Euro aus dieser Tätigkeit waren die Angaben der Österreichischen Post AG über ihre Kosten iSd § 34 Abs 9 PMG nicht näher zu überprüfen.

Aus all diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 44 Abs 3 PMG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerden müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerden ist jeweils eine Gebühr von EUR 220,-- zu entrichten.

Post-Control-Kommission

Wien, am 08.10.2012

Die Vorsitzende

Dr. Elfriede Solé